



Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung

Herausgeber

Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung

Gestaltung

UVA Kommunikation und
Medien GmbH

Fotos

Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung: S. 2
European Commission's
Audiovisual Service: S. 3, S. 9
Ullsteinbild: Titel
Caro Fotoagentur: S. 7, S. 10, S. 13
www.BilderBox.com: S. 14

Druck

Koelblin-Fortuna-Druck GmbH

Stand

Februar 2005

Publikationsbestellung

Postanschrift:
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Servicetelefon: 018 88/80 80 800
Servicefax: 018 88/10 80 80 800
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bundesregierung.de

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben
und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die Europäische Verfassung



Europa tut
Deutschland gut.





Bundeskanzler Gerhard Schröder am 26. November 2004 in Berlin bei der Konferenz für Europäische Kulturpolitik unter dem Motto „Europa eine Seele geben“

„Mit diesem verfassten Europa, das es so noch nie gab und das wir gemeinsam erst erschaffen, verbinden die Menschen auf unserem ganzen Kontinent die Hoffnung auf ein Leben in Freiheit und in Frieden, Wohlstand und Sicherheit. Die europäische Integration war die Antwort der europäischen Völker auf Krieg und Zerstörung im vergangenen Jahrhundert. Das ist die erste Zweckbestimmung der europäischen Einheit. Ohne europäische Einigung wäre es wohl nicht gelungen, nationalistische Eigensucht und tiefverwurzelte Erbfeindschaften zu überwinden. Frieden durch Integration – das ist die eigentliche Erfolgsformel und die Wesensbestimmung der Europäischen Union.“

Die Entstehung der Europäischen Verfassung

In der Erkenntnis, dass die derzeitigen Strukturen der Europäischen Union einer tiefgehenden Reform bedürftigen, beschlossen die europäischen Staats- und Regierungschefs im Dezember 2001 bei ihrem Treffen im belgischen Laeken die Einsetzung eines Europäischen Konvents. Er erhielt den Auftrag, die Europäische Union zukunftsfähig zu machen. Dazu sollte die Union auch mit 25 und mehr Mitgliedstaaten führungs- und handlungsfähig sein, die Transparenz der Entscheidungen sollte verbessert werden, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten. Außerdem sollte die Charta der Grundrechte als Grundlage einer europäischen Werteordnung festgeschrieben werden. Schließlich sollte das bestehende Demokratiedefizit durch eine Aufwertung des Europäischen Parlaments beseitigt werden.

Der Konvent unter Leitung des ehemaligen französischen Präsidenten Valéry Giscard d'Estaing bestand aus Abgeordneten und Regierungsvertretern der Mitgliedsländer und der Beitrittskandidaten sowie Abgeordneten des Europäischen Parlaments und Vertretern der EU-Kommission. Im Sommer 2003 legte er den Entwurf einer Europäischen Verfassung vor. Dieser Entwurf war Grundlage der anschließenden Regierungskonferenz.

Im Sommer 2004 erzielten die Staats- und Regierungschefs bei ihrem Treffen in Brüssel eine Einigung, so dass der Verfassungsvertrag am 29. Oktober 2004 in Rom feierlich unterzeichnet werden konnte. Er muss nun in den 25 Mitgliedstaaten ratifiziert werden, damit er am 1. November 2006 in Kraft treten kann.



Unterzeichnung des Verfassungsvertrags in Rom am 29. Oktober 2004

Der Aufbau der Europäischen Verfassung

Um die Transparenz des europäischen Rechts zu erhöhen, führt die Verfassung die Verträge über die Europäische Gemeinschaft (EG) und den Vertrag über die Europäische Union (EU) zusammen. Außerdem wird die Charta der Grundrechte integriert.

Der Verfassungstext gliedert sich in vier Hauptteile, die jeweils in Titel unterteilt sind:

Präambel

Teil I:

Die Grundlagen der Europäischen Union

- Definition und Ziele der Union
- Grundrechte und Unionsbürgerschaft
- Die Zuständigkeiten der Union
- Die Organe und Einrichtungen der Union
- Ausübung der Zuständigkeiten der Union
- Das Demokratische Leben der Union
- Die Finanzen der Union
- Die Union und ihre Nachbarn
- Zugehörigkeit zur Union

Teil II:

Die Charta der Grundrechte der Union

Teil III:

Die Politikbereiche und die Arbeitsweise der Union

Teil IV:

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Protokolle und Erklärungen

Werte und Ziele der Union

Die Verfassung stellt die Werte der Union an den Beginn. Dies sind die Achtung der Menschenrechte, Freiheit und Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Rechte von Minderheiten. Ziele der Union sind die Erhaltung von Frieden und Freiheit sowie das Wohlergehen der Völker Europas.

Die Union definiert sich als Gemeinschaft von Staaten und Bürgern.

Jede Bürgerin und jeder Bürger der Union hat nicht nur die Staatsangehörigkeit seines Landes, sondern auch die Unionsbürgerschaft. Dies gibt den Menschen wichtige Rechte. Dazu gehören das Wahlrecht zu den Kommunal- und Europawahlen unabhängig vom Wohnort. Außerdem genießen Unionsbürgerinnen und -bürger in Ländern, in denen ihr Herkunftsstaat keine Vertretung hat, den konsularischen Schutz der anderen EU-Länder.

Schließlich ist mit der Unionsbürgerschaft das Recht verbunden, sich mit Petitionen an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden. Alle Verfassungsorgane sind verpflichtet, Auskünfte in der jeweiligen Sprache anfragender Bürgerinnen und Bürger zu erteilen.



Junge Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union

Die Grundrechte

Der Europäische Rat von Nizza hatte im Jahre 2000 die Charta der Grundrechte verabschiedet. Diese war unter Leitung des früheren Bundespräsidenten Roman Herzog erarbeitet worden. Die Charta wurde als Teil II in die Europäische Verfassung eingearbeitet und wird mit dem Inkrafttreten der Verfassung geltendes Recht.

Der Grundrechtskatalog enthält alle den Deutschen aus dem Grundgesetz bekannten Rechte. Wie das Grundgesetz stellt er als zentralen Wert die Unantastbarkeit der Menschenwürde an die erste Stelle. Das Recht auf Unversehrtheit wird u. a. durch das Verbot des reproduktiven Klonens des Menschen präzisiert. Ausdrücklich verboten werden außerdem die Todesstrafe, Folter, Sklaverei und Zwangsarbeit.

Weiterhin anerkennt die Europäische Verfassung die allgemeinen Freiheits- und Gleichheitsrechte sowie die Bürgerrechte, wie z. B.

- die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
- die Meinungs- und Informationsfreiheit,
- die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und
- die Freiheit von Kunst und Wissenschaft.

Ein eigener Artikel ist dem Schutz personenbezogener Daten gewidmet.

Darüber hinaus sind die wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Prinzipien, die sich aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten und anderen Verträgen und Übereinkommen (wie der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Sozialcharta von EU und Europarat) ergeben, enthalten. Dazu gehören z. B.

- das Recht auf Bildung,
- die unternehmerische Freiheit und
- das Recht aller Bürgerinnen und Bürger der Union, in jedem Mitgliedstaat eine Arbeit aufzunehmen.

Mehr Demokratie

Die Verfassung bestimmt, dass Entscheidungen grundsätzlich immer auf der niedrigsten politischen Ebene zu treffen sind, die dazu in der Lage ist. Umgekehrt heißt dies, dass auf europäischer Ebene nur das geregelt werden soll, was im Interesse einer einheitlichen Entwicklung dorthin gehört (Subsidiaritätsprinzip).

Damit dieses Prinzip auch in der Praxis angewandt wird, muss die EU-Kommission bei jedem Gesetzesvorschlag begründen, warum etwas auf europäischer Ebene geregelt werden muss. Um dies zu kontrollieren, können die nationalen Parlamente Stellungnahmen abgeben, die „Brüssel“ auffordern, das Vorhaben zu überprüfen, und sie können bei vermuteten Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip beim Europäischen Gerichtshof klagen.



Abgeordnete im Europaparlament in Straßburg

Die Verfassung stärkt das demokratische Prinzip in der Union und damit die Rechte der von den europäischen Bürgerinnen und Bürgern gewählten Abgeordneten durch

- das Recht des Europäischen Parlaments, den Präsidenten der EU-Kommission zu wählen,
- die Gleichberechtigung von Parlament und Ministerrat bei der Gesetzgebung und
- das Europäische Bürgerbegehren: Eine Million Menschen können mit einer Unterschriftensammlung die Kommission auffordern, sich mit einem bestimmten Anliegen zu befassen.

Mehr Transparenz

Die Verfassung fasst die bisherigen Europäischen Verträge zusammen. So wird leichter verständlich, wer in Europa wofür zuständig ist und wie die europäischen Rechtsnormen zustande kommen.

Die Verfassung ordnet die politischen Zuständigkeiten ähnlich, wie das deutsche Grundgesetz die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern verteilt:

1. Die ausschließlichen Zuständigkeiten der Union, z. B. für die Handelspolitik, die Zollunion und in der Eurozone auch für die Währungspolitik.
2. Die zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeiten. Hierzu gehören u. a. der Binnenmarkt, Verkehr, Energie, Landwirtschaft und Umwelt.
3. Auf den Politikfeldern, die den Mitgliedstaaten vorbehalten sind, kann die Union unterstützend und koordinierend tätig werden. Dies gilt z. B. für die Bildung, Jugend und Kultur oder Gesundheit.

Die Verfahren der Rechtssetzung werden erheblich vereinfacht. Im Prinzip gibt es drei Arten von Rechtsakten, die für die Bürgerinnen und Bürger von praktischer Bedeutung sind:

1. Das Europäische Gesetz, das unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und damit für alle Bürgerinnen und Bürger Europas gilt.
2. Das Europäische Rahmengesetz, das eine bestimmte politische Zielrichtung vorgibt, aber von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muss. Die Staaten können dabei die Form und die Mittel der Umsetzung selbst wählen.
3. Schließlich gibt es noch Europäische Verordnungen, die der Durchführung von Gesetzen oder von Bestimmungen der Verfassung dienen.

Verbesserte Handlungsfähigkeit

Die Europäische Union muss auch mit 25 und mehr Mitgliedstaaten führbar und handlungsfähig sein. Um dies zu erreichen, enthält die Verfassung einige grundlegende Neuerungen:

- Der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs wird in Zukunft von einem auf zweieinhalb Jahre gewählten hauptamtlichen Präsidenten geleitet.
- Die Europäische Kommission wird ab 2014 von derzeit 25 Mitgliedern auf zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten reduziert. Die Kommissionsmitglieder werden nach dem Prinzip der Rotation bestimmt.
- Die Politikbereiche, in denen mit Mehrheit entschieden werden kann, werden ausgeweitet.
- Mehrheitsbeschlüsse erfordern die sogenannte „Doppelte Mehrheit“ der Stimmen im EU-Ministerrat, d. h. mindestens 55% der Staaten, die gleichzeitig mindestens 65% der Bevölkerung der Union repräsentieren müssen.



Treffen des Europäischen Rates, des UN-Generalsekretärs Kofi Annan und der EU-Außenminister in Brüssel, 16./17. Dezember 2004

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Die europäische Einigung bringt den Menschen in Deutschland Frieden, Sicherheit und Wohlstand. Europa lebt jedoch nicht auf einer „Insel der Seligen“. Die Vertretung unserer Werte und Interessen erfordert ein Europa, das sich aktiv und effektiv beteiligt am Aufbau einer gerechten und kooperativen Weltordnung. Dafür muss Europa auch außenpolitisch handlungsfähig sein.

Die Verfassung sieht das Amt eines europäischen Außenministers vor, der die Außenpolitik der Mitgliedsländer koordinieren soll. Er wird einen eigenen europäischen diplomatischen Dienst haben.



Passkontrolle an der polnisch-ukrainischen Grenze

Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Eine wichtige Voraussetzung für ein friedliches Leben in Wohlstand ist die innere Sicherheit. Die Bedrohungen Europas und damit auch Deutschlands durch den internationalen Terrorismus und durch grenzüberschreitende Kriminalität können von den Europäern nur gemeinsam erfolgreich bekämpft werden.

- Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten wird verbessert. Dies gilt insbesondere für Europol und Eurojust.
- Es wird ein gemeinsamer Grenzschutz an den EU-Außengrenzen aufgebaut.
- Die Verfassung ermöglicht die Einrichtung einer europäischen Staatsanwaltschaft.
- Die Einwanderungs- und Asylpolitik wird harmonisiert. Wichtig für Deutschland ist, dass die Zuwanderung aus Drittstaaten auf den Arbeitsmarkt eine nationale Angelegenheit bleibt.

Europa bringt den Menschen also mehr Sicherheit und Recht. Ein inzwischen als selbstverständlich angesehenes Recht für die Bürgerinnen und Bürger der alten Mitgliedstaaten, d. h. auch für die Deutschen, ist das Recht, in der Union ohne Grenzkontrollen zu reisen. Auch dies schreibt die Verfassung fest.

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Verfassung übernimmt aus dem bisherigen EG-Vertrag die Bestimmungen über das gemeinsame wirtschaftliche Handeln. Die enge wirtschaftspolitische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ist Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung in Europa. Dazu gehört auch die für Deutschland so wichtige Preisstabilität.

Zu den wichtigsten Bestimmungen für Bürgerinnen und Bürger gehört

- das Recht, in jedem Staat der Union eine Arbeit aufzunehmen, und
- das Recht, ein Unternehmen zu gründen.

Hinsichtlich der gemeinsamen Währung, des Euros, bestimmt die Verfassung

- die Preisstabilität als vorrangiges Ziel der Europäischen Zentralbank,
- die Unabhängigkeit der Zentralbank, und
- sie stärkt innerhalb des Ministerrates die so genannte Euro-Gruppe der Staaten, die den Euro eingeführt haben.

Symbole der Union

Die Verfassung schreibt die bisherigen Symbole Europas fest:

- die blaue Flagge mit den zwölf goldenen Sternen,
- als Europahymne die Melodie des Schlusssatzes aus Ludwig van Beethovens 9. Symphonie nach Friedrich von Schillers „Ode an die Freude“,
- den Leitspruch „In Vielfalt geeint“,
- den 9. Mai als Europatag und
- den Euro als Währung der Union, auch wenn er noch nicht in allen Staaten eingeführt ist.



Euro-Zeichen vor der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main

Ratifizierungsverfahren

Rechtlich ist die Europäische Verfassung ein Vertrag zwischen den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das bedeutet, dass dieser Vertrag von allen Mitgliedstaaten nach dem jeweiligen nationalen Recht ratifiziert werden muss. Dies geschieht entweder durch Beschlüsse der Parlamente oder durch Volksabstimmungen. Inzwischen hat dieser Prozess in den Staaten begonnen. Die Verfassung soll am 1. November 2006 in Kraft treten.

In Deutschland hat die Bundesregierung am 3. November 2004 den Entwurf des entsprechenden Vertragsgesetzes beschlossen und damit das Ratifizierungsverfahren eingeleitet. Das Grundgesetz sieht für diesen Verfassungsvertrag die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat mit jeweils verfassungsändernder Mehrheit vor, d. h., mindestens zwei Drittel der Mitglieder der beiden Häuser unseres Parlaments müssen zustimmen. Die

Abstimmungen werden voraussichtlich im Frühsommer erfolgen. Da die Verfassung zwischen den politischen Parteien in Deutschland grundsätzlich unumstritten ist, ist mit einer breiten Zustimmung zu rechnen. Das Grundgesetz sieht für diesen Fall keine Volksabstimmung vor.



Besucher in der Kuppel
des Reichstags, Berlin

Weitere Informationen über die Europäische Union erhalten Sie hier:

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
Dorotheenstraße 84
10017 Berlin
Tel.: 01 80/2 72 00 00
Fax: 01 805/2 72-25 55
E-Mail: posteingang@bpa.bund.de
www.deutschland-und-europa.de

Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Tel.: 0 18 88/17-0
Fax: 0 18 88/17-34 02
E-Mail: poststelle@auswaertiges-amt.de
www.auswaertiges-amt.de

Europäisches Parlament
Informationsbüro für Deutschland
Unter den Linden 78
10117 Berlin
Tel.: 0 30/22 80-10 00
Fax: 0 30/22 80 11 11
E-Mail: epberlin@europarl.eu.int
www.europarl.de
www.europarl.eu.int

Europäische Kommission
Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland
Unter den Linden 78
10117 Berlin
Tel.: 0 30/22 80-20 00
Fax: 0 30/22 80-22 22
E-Mail: eu-de-kommission@cec.eu.int
www.eu-kommission.de
www.europa.eu.int

Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften
Referat Veröffentlichungen
2, rue Mercier
L-2985 Luxembourg
Tel.: +352 29 29-4 23 78
Fax: +352 29 29-4 46 37
E-Mail: opoce-info-info@cec.eu.int
http://publications.eu.int/index_de.html